Bundesministerium
Bildung

Abteilung I/2a – Referat für Inklusive Bildung,
Sonderpädagogik und Diversitätsmanagement
Wien, August 2025

Allgemeine Informationen zu den neuen Lehrplänen für den sonderpädagogischen Bereich

Transkript zur Powerpoint-Präsentation

Folie 1

Herzlich Willkommen zur Kurzpräsentation über die neuen Lehrpläne für den sonderpädagogischen Bereich. In dieser Präsentation werden allgemeine Aspekte erläutert. Insbesondere wird vorgestellt, welche Lehrpläne und Lehrplanzusätze es gibt, welche Zielgruppen sie betreffen und wie sie miteinander kombiniert werden können. Zu Beginn wird auf der nächsten Folie ein kurzer Einblick in die gesetzlichen Grundlagen gegeben.

Folie 2

Der Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf – kurz SPF – ist in § 8 des Schulpflichtgesetzes geregelt. Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf sonderpädagogische Förderung, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Gesetzes haben und aufgrund dieser Behinderung dem Unterricht nicht folgen können und somit nicht gleichberechtigt mit anderen Schülerinnen und Schülern daran teilhaben können.

Die Definition einer Behinderung im schulrechtlichen Sinne orientiert sich an § 3 BEinstG sowie der UN-BRK. Demnach wird von einer Behinderung gesprochen, wenn eine körperliche, geistige, psychische oder eine Sinnesbehinderung vorliegt, die nicht nur vorübergehend ist. Die Behinderung muss von einer fachlich geeigneten Stelle festgestellt werden – z.B. schulärztlicher oder schulpsychologischer Dienst, Allgemeinmedizin, Klinische Psychologie. Das bedeutet, dass nicht bei jeder Funktionsbeeinträchtigung ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht. Beispielsweise stellt auch ein

gebrochenes Bein eine Behinderung für die Schülerin oder den Schüler dar und schränkt die Teilhabe am Unterricht ein. Da die Heilung in der Regel jedoch weniger als sechs Monate dauert, wird nicht von einer Behinderung im schulrechtlichen Sinne gesprochen. Neben der Dauer ist auch der kausale Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Teilhabe am Unterricht entscheidend. Beispielsweise kann eine Funktionsbeeinträchtigung im Bereich des Sehens in vielen Fällen durch entsprechende Hilfsmittel wie eine Brille kompensiert werden. In diesen Fällen hindert die Funktionsbeeinträchtigung nicht an der Teilhabe am Unterricht und führt auch nicht dazu, dass die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht nicht folgen kann. Auch in diesen Fällen liegt daher kein rechtlicher Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vor.

Da es sich beim SPF-Verfahren um ein rechtliches Bescheid-Verfahren handelt, fällt auch dieses in den Zuständigkeitsbereich der Leitung des Präsidialbereichs der jeweiligen Bildungsdirektion. Dadurch haben sich in den einzelnen Bundesländern teilweise unterschiedliche Praktiken und Prozesse entwickelt, die im Rahmen einer Evaluierungsstudie zur SPF-Vergabepraxis auch bestätigt wurden. Derzeit wird daher an einer Neuregelung des SPF-Verfahrens gearbeitet. Die neuen Lehrpläne und Lehrplanzusätze ändern nichts an den bestehenden SPF-Verfahren. SPF-Verfahren werden bis auf weiteres so gehandhabt, wie auch bisher. In jedem Fall muss eine Behinderung im schulrechtlichen Sinne festgestellt werden, um Anspruch auf einen Lehrplan oder Lehrplanzusatz aus dem sonderpädagogischen Bereich zu erhalten. Lernschwierigkeiten aufgrund einer Teilleistungsschwäche wie Lese-Rechtschreib-Schwäche oder aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse können nicht zu einem Lehrplan oder Lehrplanzusatz aus dem sonderpädagogischen Bereich führen.

Folie 3

Welche Lehrpläne und Lehrplanzusätze gibt es nun für den sonderpädagogischen Bereich?

Die Sonderschullehrpläne, die bisher galten, wurden im Wesentlichen überarbeitet und weiterentwickelt. Neu ist die Unterscheidung zwischen eigenständigen Lehrplänen und Lehrplanzusätzen. Eigenständige Lehrpläne regeln wie die Lehrpläne der VS, MS und AHS-Unterstufe Inhalt und Stundenausmaß aller Unterrichtsgegenstände. Im sonderpädagogischen Bereich gibt es drei eigenständige Lehrpläne:

- Der Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen – Primarstufe und der Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen Sekundarstufe I ersetzen gemeinsam künftig den Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule. Der Lehrplan für die Primarstufe deckt die Schulstufen 1 bis 4 ab, jener für die Sekundarstufe I die Schulstufen 5 bis 8. Diese Lehrpläne sind auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die Lernschwierigkeiten haben, die in Zusammenhang mit einer intellektuellen Behinderung stehen.
- Der dritte eigenständige Lehrplan ist der Lehrplan Förderschwerpunkt kognitive Entwicklung. Er ersetzt künftig den Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit tiefgreifenden kognitiven bzw. komplexen Behinderungen – also Schülerinnen und Schüler, die höchst individuelle Bildungs- und Entwicklungsziele verfolgen und ganzheitliche, wahrnehmungsbasierte und basale Förderung bedürfen.

Folie 4

Von den sogenannten „eigenständigen“ Lehrplänen werden künftig Lehrplanzusätze unterschieden. Diese adressieren Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Bereich der Sinne, der psychischen Entwicklung oder der Motorik. Es gibt künftig 4 Lehrplanzusätze:

- Der Lehrplanzusatz Förderbereich Sehen/Blindheit wird den Lehrplan der Sonderschule für blinde Kinder ersetzen und adressiert Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsbeeinträchtigung im Bereich des Sehens wie z.B. Blindheit, progressiver Augenerkrankung oder Cerebraler Visueller Informationsverarbeitungsstörung.
- Der Lehrplanzusatz Förderbereich Hören/Kommunikation wird den Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder ersetzen und richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsbeeinträchtigung im Bereich des Hörens wie z.B. Taubheit, Schwerhörigkeit oder Auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung.
- Der Lehrplanzusatz Förderbereich Emotional-Soziale Entwicklung wird den Lehrplan der Sondererziehungsschule ersetzen und ist auf Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsbeeinträchtigung im Bereich der psychischen, sozialen oder emotionalen Entwicklung anzuwenden. Dazu zählen bspw. Schülerinnen und Schüler im Autismus-Spektrum oder Schülerinnen und Schüler mit einer dissozialen oder emotional instabilen Persönlichkeitsstörung oder Schulangst.
- Beim Lehrplanzusatz Förderbereich Motorik/Bewegung handelt es sich um einen neuen Lehrplanzusatz. Er adressiert Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsbeeinträchtigung im Bereich der Motorik. Diese Zielgruppe wurde bislang in

Gesetzestexten berücksichtigt, auf deren Basis die Schülerinnen und Schüler sonderpädagogische Förderung erhielten. Nun wurde eine Vereinheitlichung mit anderen sonderpädagogischen Förderbereichen erzielt und ein eigener Lehrplanzusatz für Schülerinnen und Schüler mit motorischen bzw. körperlichen Behinderungen geschaffen.

Vielen stellt sich die Frage, warum es für manche Behinderungsarten wie z.B. im Bereich der Sprache keinen eigenen Lehrplan oder Lehrplanzusatz gibt. Bei der Erstellung der Lehrpläne und Lehrplanzusätze erfolgte eine Orientierung an der Definition von Behinderung gemäß § 3 BEinstG sowie der UN-BRK. Diese wurde auf Folie 3 bereits vorgestellt. Der Definition folgend wurden Lehrpläne und Lehrplanzusätze für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, psychischen, geistigen und Sinnesbehinderungen entwickelt.

Folie 5

Was unterscheidet nun die Lehrplanzusätze von den eigenständigen Lehrplänen?

Wie der Name schon sagt, dienen Lehrplanzusätze als Ergänzung zu eigenständigen Lehrplänen. In den Lehrplanzusätzen werden nämlich ausschließlich Inhalte und Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung festgehalten. In den Lehrplanzusätzen gibt es keine Fachlehrpläne und Stundentafeln für die allgemeinen Unterrichtsgegenstände wie Deutsch, Mathematik, Biologie und Umweltbildung usw. Lehrplanzusätze beinhalten nur 1 bis 2 verbindliche Übungen, die auf den jeweiligen Förderbereich abgestimmt sind. Die verbindliche Übung zielt auf spezifische Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung im Bereich der Sinne, der psychischen Entwicklung oder Motorik benötigen, um das zukünftige persönliche sowie gesellschaftliche Leben mit größtmöglicher Autonomie und Selbständigkeit bewältigen und gestalten zu können. Die verbindliche Übung des jeweiligen Lehrplanzusatzes kommt allerdings nicht einfach dazu – sie kann sowohl additiv als auch integrativ, geblockt oder verteilt auf kürzere Lernsequenzen unterrichtet werden und in verschiedenen Unterrichtsgegenständen einfließen. Wie die verbindliche Übung unterrichtet wird, ist einerseits vom tatsächlichen Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers sowie der konkreten Inhalte abhängig. Manche Inhalte machen es erforderlich, diese im Einzelsetting zu erarbeiten oder vertiefend zu wiederholen. Viele Inhalte können jedoch auch eingebettet in den allgemeinen Unterricht vermittelt werden. Andererseits ist der

konkrete Unterricht auch von den Gegebenheiten des Schulstandortes abhängig. An v.a. Sonderschulen bietet es sich an, die verbindliche Übung im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen als eigenständigen Unterrichtsgegenstand zu führen. In inklusiven Settings ist der Unterricht auch davon abhängig, welche räumlichen und personellen Ressourcen zu welcher Zeit zur Verfügung stehen. Die Stundentafel im Lehrplanzusatz mit seinen Anmerkungen lässt jedenfalls größte Flexibilität und Bedarfsorientierung in der Umsetzung zu.

Eine weitere bedeutsame Neuerung in den Lehrplanzusätzen ist die Verankerung von ausgleichenden Maßnahmen. Diese zielen darauf, barrierefreie Unterrichts- und Prüfungssituationen zu gewährleisten, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gleichberechtigt am Unterricht teilhaben und davon profitieren können.

Folie 6

Nun werden Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Lehrplänen und Lehrplanzusätzen thematisiert.

Auf dieser Grafik sehen Sie alle Lehrpläne und Lehrplanzusätze für den sonderpädagogischen Bereich abgebildet. Ganz unten in den gelben Kästchen sind außerdem die Lehrpläne der VS, der MS, der AHS-Unterstufe sowie der PTS abgebildet. Die Lehrpläne der VS, MS und AHS-Unterstufe wurden ebenfalls weiterentwickelt und modernisiert. Diese neuen Lehrpläne sind bereits seit September 2023 aufsteigend in Umsetzung. Die neuen Lehrpläne für den sonderpädagogischen Bereich orientieren sich an diesen, das heißt, dass wissenschaftliche Grundlagen, theoretische Konzepte sowie die formale Struktur weitestgehend übernommen wurde. Allerdings wurden sie in Hinblick auf die spezifischen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Förderschwerpunkt oder Förderbereich angepasst und erweitert. Dies hat den Vorteil, dass alle Lehrpläne künftig besser kompatibel, aufeinander abgestimmt und durchlässiger sind. Dadurch wird das Unterrichten im inklusiven Setting zukünftig einfacher umzusetzen, was in etwa zwei Drittel aller Schülerinnen und Schüler mit SPF betrifft. Durch die weitgehende Orientierung an den Lehrplänen der VS, MS und AHS-Unterstufe wird außerdem sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler des sonderpädagogischen Bereichs, nicht von vorneherein von gewissen Inhalten ausgeschlossen werden.

Über dem Lehrplan der VS bzw. der MS ist jeweils den Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen abgebildet. Der Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen kommt dann zur Anwendung, wenn Schülerinnen und Schüler Lernschwierigkeiten haben, die in Zusammenhang mit

einer intellektuellen Behinderung stehen, und die Bildungsziele des VS- bzw. MS-Lehrplans nicht erreichen können. Die beiden Lehrpläne für den Förderschwerpunkt Lernen wurden auch inhaltlich weitestgehend an die Lehrpläne der VS bzw. MS angeglichen. Die Kompetenzbeschreibungen in den Fachlehrplänen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände wurden jedoch hinsichtlich des Kompetenzniveaus adaptiert, sodass Schülerinnen und Schüler mit intellektuellen Behinderungen diese erreichen können. Dadurch können alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam am gleichen Inhalt oder Thema aber auf unterschiedlichen Niveaustufen lernen. Jede Schülerin/jeder Schüler setzt sich mit dem Inhalt entsprechend seinen individuellen intellektuellen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten auseinander.

Der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres kann als Äquivalent zum Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen für die 9. Schulstufe verstanden werden. Er kommt für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten aufgrund intellektueller Behinderung anstelle des Lehrplans der Polytechnischen Schule zum Einsatz und ist eng an den Lehrplan der PTS angelehnt.

Die bislang genannten Lehrpläne sind in der Grafik von einem roten Rahmen umfasst. All diese Lehrpläne im roten Kästchen sind eigenständige Lehrpläne. Sie regeln also alle allgemeinen sowie fachspezifischen Inhalte und Aspekte des schulischen Unterrichts und bilden eine vollständige Stundentafel sowie die Inhalte aller Unterrichtsgegenstände ab. Dies unterscheidet sie von den Lehrplanzusätzen, die sich am oberen Rand der Grafik befinden.

Lehrplanzusätze für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Bereich der Motorik, der Sinne oder der emotional-sozialen bzw. psychischen Entwicklung regeln ausschließlich die spezifischen und sonderpädagogischen Inhalte und Maßnahmen des jeweiligen Förderbereichs. Diese Lehrplanzusätze werden wie bei einem Baukastenprinzip auf einen eigenständigen Lehrplan draufgesetzt. Das heißt, dass Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Unterrichtsgegenständen nach dem eigenständigen Lehrplan unterrichtet werden, die spezifische Förderung im jeweiligen Förderbereich kommt durch den Lehrplanzusatz dazu bzw. fließt integrativ in anderen Unterrichtsgegenständen ein.

Der eigenständige Lehrplan kann sowohl der Lehrplan der VS, der MS, der AHS-Unterstufe oder der PTS sein, als auch der Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen oder des BVJ. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung im Bereich der Motorik, der Sinne oder der emotional-sozialen Entwicklung über intellektuelle Fähigkeiten im Normbereich verfügen. Dann ist auch davon auszugehen,

dass sie die Bildungsziele des Lehrplans der VS, MS, AHS-Unterstufe oder der PTS erreichen können. Einer dieser Lehrpläne gilt dann auch als eigenständiger Lehrplan, mit dem der Lehrplanzusatz kombiniert wird. Es ist aber auch möglich, dass Schülerinnen und Schüler neben einer körperlichen, einer emotional-sozialen oder einer Sinnesbehinderung auch eine intellektuelle Behinderung haben. Dann kann als eigenständiger Lehrplan auch der Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen Primarstufe oder Sekundarstufe I oder auch der Lehrplan des BVJ festgelegt werden und der Lehrplanzusatz zu diesem kombiniert werden. Ein Lehrplanzusatz setzt aber keine Abänderung auf den Förderschwerpunkt Lernen voraus.

Die roten Linien in der Grafik zeigen, welche Kombinationsmöglichkeiten zwischen Lehrplänen und Lehrplanzusätzen möglich sind.

Der Lehrplan Förderschwerpunkt Kognitive Entwicklung ist am rechten Rand der Grafik zu finden. Er richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit tiefgreifenden kognitiven bzw. komplexen Behinderungen und spricht damit eine sehr heterogene Zielgruppe an. Daher werden in diesem Lehrplan keine verbindlichen intellektuellen Kompetenzziele vorgegeben, sondern es wird von anzustrebenden Kompetenzzielen gesprochen. Die anzustrebenden Kompetenzen sind individuell festzulegen. Ziel ist die bestmögliche Förderung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung ganzheitlicher und vielfältiger Förderansätze. Aspekte wie die Stärkung emotionaler und sozialer Kompetenzen, Mobilisierung, unterstützte Kommunikation mit lautsprachbegleitenden Gebärden usw. verstehen sich in diesem Lehrplan als Grundprinzipien alltäglicher pädagogischer Arbeit. Damit werden viele Elemente der Lehrplanzusätze bereits berücksichtigt, allerdings losgelöst von verbindlichen Lernzielen. Der Lehrplan Förderschwerpunkt Kognitive Entwicklung reicht wie der bisherige Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf von der 1. bis zur 9. Schulstufe.

Folie 7

Mit Ausnahme des neuen Lehrplans für das Berufsvorbereitungsjahr, treten alle vorgestellten Lehrpläne und Lehrplanzusätze mit dem Schuljahr 2025/26 aufsteigend mit der 1. und 5. Schulstufe in Kraft. Das bedeutet, dass erst im Schuljahr 2029/2030 alle Lehrpläne und Lehrplanzusätze über alle Schulstufen hinweg umgesetzt werden.

Im Schuljahr 2025/26 sind damit nur für Schülerinnen und Schüler der 1. und 5. Schulstufe die neuen Lehrpläne und Lehrplanzusätze anzuwenden. Wird im nächsten Schuljahr bei einer Schülerin bzw. einem Schüler in der 3. Schulstufe ein Förderbedarf im Bereich des

Lernens festgestellt, so kommt der bisherige Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule und nicht der Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen – Primarstufe zum Einsatz. So verhält es sich auch mit den Lehrplanzusätzen: Tritt bei einer Schülerin oder einem Schüler in der 7. Schulstufe plötzlich z.B. durch einen Unfall verursacht eine körperliche Behinderung auf, so kommt noch nicht der neue Lehrplanzusatz Förderbereich Motorik/Bewegung zur Anwendung.

Der neue Lehrplan für das BVJ tritt mit dem kommenden Schuljahr in Kraft.

Folie 8

Abschließend sind auf dieser Folie wichtige Links zusammengefasst. Unter diesen können Sie Lehrpläne, Lehrplanzusätze sowie Begleit- und Informationsmaterialien abrufen oder herunterladen.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen Folien einen näheren Einblick in die neuen Lehrpläne und Lehrplanzusätze für den sonderpädagogischen Bereich geben und einige Ihrer Fragen beantworten. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!